Ebenso werden dem Staatsgebiet die See-, Fluß- und Luftfahrzeuge zugerechnet. Staatliche Schiffe, die sich auf hoher See oder in fremden Häfen befinden, sind im völkerrechtlichen Sinne Teile des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Daher sind die auf ihnen begangenen strafbaren Handlungen als auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik begangene Delikte anzusehen. Gleichfalls erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich unserer Strafgesetze auf ein privates ausländisches Handelsschiff, das sich in einem Hafen unserer Republik auf hält. Während des Aufenthaltes in einem unserer Häfen ist die Besatzung des Schiffes verpflichtet, die Gesetze unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht zu achten.

b) § 3 StGB macht die Anwendung der Strafgesetze davon abhängig, daß die strafbare Handlung im Gebiet unserer Republik begangen worden ist. In der Regel bereitet die Bestimmung des Tatortes keine Schwierigkeiten. Jedoch gibt es Fälle, in denen der Täter z. B. in den Westsektoren Berlins handelte, der Erfolg seiner Handlung aber im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingetreten ist (sogenannte Distanzverbrechen).

Das ist z. B. der Fall, wenn Angehörige der Verbrecherorganisation "Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit" mit Sprengladungen versehene Ballons in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik schicken, die bei ihrer Landung mehrere Bürger verletzen. Der Handlungsort (Westberlin) und der Erfolgsort (DDR) fallen hier auseinander.

Der Tatort der strafbaren Handlung ist dort, wo der Täter gehandelt hat oder wo der Erfolg eingetreten ist bzw. nach der Absicht des Täters eintreten sollte.

c) Wer auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik Taten begangen hat, die durch unsere demokratischen Strafgesetze unter Strafe gestellt sind, wird, gleich ob er Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Ausländer ist, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, da diese verbrecherischen Handlungen die strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse unserer volksdemokratischen Ordnung angreifen.

Ausländer sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen. Ihnen gleichgestellt sind Personen ohne Staatsbürgerschaft (Staatenlose). Wenn Ausländer bei ihrem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik unsere Strafgesetze verletzen, haben sie sich vor unseren Gerichten zu verantworten und können